



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gegen Empfangsbekanntnis
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach 42 02 80
30662 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Hannover
26.10.2009

Teilwiderruf der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen, Neufassung des Teils II. und Änderung des Teils III.
Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2009 (BGBl. I, S. 2942) i.V.m. §§ 38 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 10.07.2008 (BGBl. I, S. 1229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2424) widerrufe ich die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen in der Fassung vom 08.01.1990, zuletzt geändert am 02.08.2007, soweit wie nachfolgend dargestellt der Teil II. der Genehmigung neu gefasst und der Teil III. geändert wird. Der Teilwiderruf ist befristet für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2019.

Der Teil II. der Genehmigung erhält folgende Fassung:

II.

Betriebszeiten und örtliche Flugbeschränkungen

Der Flughafen ist von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit folgenden Einschränkungen geöffnet:

1. Zwischen 22:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit dürfen Luftfahrzeuge, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3, zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte überschreiten, nicht verkehren.
2. Zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit sind nur folgende Flugbewegungen und Luftfahrzeuge zugelassen:
 - 2.1 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken, die über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3 oder 4 des ICAO Anhang 16 verfügen und die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte um eine kumulative Marge von mehr als 8 EPNdB unterschreiten **und**

Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken.
www.innovatives.niedersachsen.de

Dienstgebäude/
Pakelanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC NOLA DE 2H

- 2.1.1 deren planmäßig koordinierter Start- oder Landeflughafen Hannover ist **oder**
 - 2.1.2 die im Nachtluftpostdienst eines Universaldienstleisters i.S.d. Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) eingesetzt werden, sofern der Nachtflug für die Einhaltung des Qualitätsstandards nach § 2 Nr. 3 PUDLV erforderlich ist, **oder**
 - 2.1.3 deren Halter solche Luftfahrtunternehmen sind, die in Hannover den Schwerpunkt ihres Geschäfts- bzw. Wartungsbetriebes unterhalten.
- 2.2 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken im Nur-Frachtverkehr, die über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3 oder 4 des ICAO Anhang 16 verfügen **und**
- die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte um eine kumulative Marge von mehr als 8 EPNdB unterschreiten **oder**
- die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte um eine kumulative Marge von mehr als 5 EPNdB unterschreiten und in der dieser Regelung beigefügten Anlage zu dieser Ziffer verzeichnet sind.
- 2.3 Landungen von Luftfahrzeugen, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte nicht überschreiten und von den unter Ziffer 2.1.3 genannten Haltern gewartet werden.
- 2.4 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart im gewerblichen und Werkverkehr, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8, 10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) entsprechen sowie Landungen im Geschäftsreiseverkehr mit am Flughafen Hannover-Langenhagen stationierten Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart mit Lärmzeugnis.
- 2.5 Landungen verspäteter Flugzeuge im planmäßigen Fluglinien- und regelmäßigen Pauschalflugreiseverkehr, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3, zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte nicht überschreiten und deren planmäßige Ankunft in Hannover vor 23.00 Uhr Ortszeit liegt.
- 2.6 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen nutzen.
- 2.7 Vermessungsflüge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit erforderlich sind.
- 2.8 Starts und Landungen in Notfällen.
- 2.9 Starts und Landungen in Härtefällen nach besonderer Genehmigung durch die Luftaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
3. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr Ortszeit dürfen Starts und Landungen – vorbehaltlich der weiteren Einschränkungen dieser Regelung – mit den in der dieser Regelung beigefügten Anlage zu dieser Ziffer aufgeführten Luftfahrzeugen grundsätzlich nur auf der Nordbahn (09L/27R) erfolgen. Ausnahmen aus zwingenden flugsicherungstechnischen, meteorologischen oder flugbetrieblichen Gründen sind zulässig.

4. Schubumkehr darf von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.
5. Probeläufe mit Strahltriebwerken sind bei betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage ausschließlich in dieser durchzuführen.
- 5.1 Bei nicht betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb dieser Anlage lediglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr Ortszeit sowie zwischen 04:00 Uhr und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb der nicht betriebsbereiten Lärmdämpfungsanlage jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start oder nach einer Landung zur Durchführung einer unaufschiebbaren Wartung notwendig sind. Leerlauf-Probeläufe werden von dieser Regelung nicht erfasst.
6. Außerdem gelten folgende Beschränkungen (alle Zeitangaben in Ortszeit):

Art der Flugbewegungen	Luftfahrzeuge	nur zulässig
6.1 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	über 5,7 t MTOM	Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Samstag 08:00 bis 12:59 Uhr
6.2 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	bis 5,7 t MTOM, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 nicht entsprechen	Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Samstag 08:00 Uhr bis 12:59 Uhr
6.3 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	bis 5,7 t MTOM, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 entsprechen	Montag bis Samstag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Sonntag und Feiertag 08:00 Uhr bis 20:59 Uhr
6.4 Ausbildungs- und Übungsflüge, sofern es sich nicht um unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge oder Platzrundenflüge handelt	sämtliche Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis	06:00 Uhr bis 22:59 Uhr
6.5 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen, die nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Er-	bis 5,7 t MTOM mit Lärmzeugnis	Montag bis Samstag 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr Sonntag und Feiertag 08:00 Uhr bis 21:59 Uhr

laubnis oder Berechtigung
als Luftfahrer vorgeschrie-
ben sind

7. Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge von Luftfahrzeugen am Flughafen nicht vertretener Luftfahrzeughalter bedürfen der Genehmigung durch die Luftaufsicht Flughafen Hannover-Langenhagen.
8. Die vorstehenden Betriebsbeschränkungen sind befristet bis zum 31.12.2019.
9. Die Startpunkte der in Teil I. unter Ziffer 4.2.9 definierten 3.500 m langen Startbahn dürfen nur von Luftfahrzeugen genutzt werden, die für den bevorstehenden Start eine Startlaufstrecke von mehr als 3.200 m benötigen.

Die unter 2.2 und 3 genannten Anlagen erhalten folgende Fassung:

Anlage

zu **Ziff. 2.2** der Regelung der „Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen“ vom 26.10.2009:

Sämtliche strahlgetriebene Luftfahrzeuge bis zu einer Höchstabflugmasse (MTOM) von unter 25.000 kg, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte nicht überschreiten sowie folgende Flugzeugtypen:

Airbus A300	Boeing B737-700
Airbus A310	Boeing B737-800
Airbus A319	Boeing B747-400
Airbus A320	Boeing B757
Airbus A321	Boeing B767
Airbus A330	Boeing B777
Airbus A340	Canadair RJ
BAe 146 / AVRO RJ-Baureihe	Dash 8-400
Boeing B717	Fockler 70/100
Boeing B727-100 Reengined (mit 3 Tay-Triebwerken)	Gulfstream IV/V
Boeing B737-300	McDonnell Douglas DC8-70-Baureihe
Boeing B737-400	McDonnell Douglas MD 11
Boeing B737-500	McDonnell Douglas MD 90
Boeing B737-600	Tupolev 204

McDonnell Douglas DC 10-30 und McDonnell Douglas MD 80-Baureihe, diese jedoch beschränkt auf Landungen.

Lockheed 1011 und McDonnell Douglas DC 10, diese jedoch beschränkt auf Starts.

Flugzeugtypen, die nach dem 18.02.2003 auf den Markt gekommen sind, dürfen so behandelt werden, als ob sie in dieser Anlage aufgeführt wären, sofern keine gegenteilige Entscheidung ergeht.

Anlage

zu Ziffer 3 der Regelung der „Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen“ vom 26.10.2009:

Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 5,7 t	Boeing B777
Airbus A 300	Lockheed 1011
Airbus A 310	McDonnell Douglas DC 10
Airbus A 330	McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
Airbus A 340	McDonnell Douglas MD 11
Boeing B727-100 Reengined (mit 3 Tay-Triebwerken)	McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
Boeing B737-200	McDonnell Douglas MD 90
Boeing B747-400	Tupolev 154
Boeing B757-300	Tupolev 204
Boeing B767	

Teil III. der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen wird wie folgt geändert:

- Die mit Bescheid vom 08.10.2004, Az.: 40.1-21.01, verfügte Auflage 12 wird gestrichen.
- Die mit Bescheid vom 02.08.2007, Az.: 40.2-21.01, verfügte Auflage 13 wird Auflage 12.
- Der Teil III. wird um folgende neue Auflagen 13 und 14 ergänzt:
 13. Von Luftfahrzeugen, mit denen in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 05.59 Uhr (Ortszeit) in Hannover gestartet oder gelandet werden soll, ist vorab eine Kopie des Lärmzeugnisses (§§ 9, 10 LuftVZO) anzufordern, sofern das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nicht ausdrücklich auf die Anforderung des Lärmzeugnisses verzichtet. Das Lärmzeugnis ist vor Durchführung der Flugbewegung im Hinblick auf Teil II. Nr. 2.1 und 2.2 zu bewerten, die Inhalte sind zu dokumentieren.
 14. Sofern für einen Start oder eine Landung die Sonderregelung von Teil II. Nr. 2.1.2 in Anspruch genommen werden soll, ist von dem Postdienstleister vorab ein Nachweis anzufordern, dass dieser Universaldienstleister i.S.d. Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) ist und dass der Qualitätsstandard des § 2 Nr. 3 PUDLV nur mithilfe von Nachtpostflügen eingehalten werden kann. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

Der neu gefasste Teil II. sowie die Änderungen des Teils III. der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Zur Begründung verweise ich auf den in Kopie beigefügten Entscheidungsvermerk vom 30.09.2009.

Die Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in den Nachrichten für Luftfahrer sowie im Luftfahrthandbuch habe ich veranlasst.